

Gemeinde Heiligenberg

Bodenseekreis

Satzung

über

die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)

vom 17. Oktober 2023

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Heiligenberg am 17. Oktober 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Die Gemeinde Heiligenberg erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

§ 2

Gebührenfreiheit

- (1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:
- a) Gnadensachen,
 - b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
 - c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
 - d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,

- e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
 - f) die behördliche Informationsgewinnung,
 - g) Verfahren, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.
- (2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit:
- a) das Land Baden-Württemberg,
 - b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
 - c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

(3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührenschildner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet,
- 1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
 - 2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
 - 3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschildner.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der

Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 16,00 Euro je Zeiteinheit zu erheben.

- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines **Gebührenrahmens** zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem **Wert des Gegenstandes** zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Ist eine Verwaltungsgebühr nach der Zeitdauer der Bearbeitung der Leistung zu berechnen, bemisst sich die Höhe der Gebühr nach der Bearbeitungszeit, die in Zeiteinheiten (ZE) bemessen wird. Eine ZE beträgt 15 Minuten. Angebrochene ZE sind dabei bis zur Hälfte (das heißt bis 7:30 Min.) auf die vorausgehende volle Zahl der ZE abzurunden und angebrochene ZE über die Hälfte (ab 7:31 Min.) auf die nächstfolgende volle Zahl der ZE aufzurunden.
- (5) Wird der **Antrag** auf Erbringung einer öffentlichen Leistung **abgelehnt**, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 10,00 Euro, erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.
- (6) Wird der **Antrag** auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung **zurückgenommen** oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 10,00 Euro. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.

§ 5

Entstehung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Gemeinde Heiligenberg kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

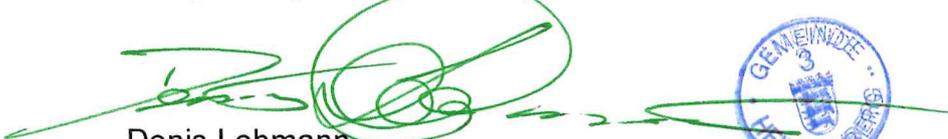
§ 7 Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde Heiligenberg erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere
 - a) Gebühren für Telekommunikation
 - b) Reisekosten
 - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
 - d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung
 - e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen
 - f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 Schlussvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.
- (2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührenordnung vom 13.11.2001 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Heiligenberg, den 23. Oktober 2023


Denis Lehmann
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Unbeachtlich sind ferner nach § 2 Abs. 2 KAG Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze, wenn sie zu einer nur geringfügigen Kostenüberdeckung führen.

Heiligenberg, den 23. Oktober 2023


Denis Lehmann
Bürgermeister



Gebührenverzeichnis der Gemeinde Heiligenberg Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung		
Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
1.	Allgemeine Verwaltungsgebühr	
	Allgemeine Verwaltungsgebühr	16,00 € / ZE
2.	Anträge	
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	16,00 € / ZE
2.2	Ablehnung eines Antrages usw.	16,00 € / ZE
2.3	Zurücknahme eines Antrags	16,00 € / ZE
3.	Befreiung	
	(Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	16,00 € / ZE
4.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen	
	und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	15,00 € / ZE
5.	Auskünfte	
	insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahmen in solche (mündliche Auskünfte sind gebührenfrei)	15,00 € / ZE
6.	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung usw.)	
6.1	Wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	15,00 € / ZE
6.2	Bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen wurde	1/2 der Gebühr nach 6.1
7.	Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG)	
	<i>Die Festsetzung der Gebühren und Auslagen darf ohne vorherige Information die Kosten über 200 Euro nicht übersteigen.</i>	
	Bearbeitung von Auskunftersuchen	14,00 € / ZE
8.	Beglaubigungen	
8.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln. Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz	17,00 € / Vorgang

8.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	17,00 € / Vorgang
	<i>Gilt nicht für öffentliche Beglaubigung.</i>	
9.	Bestätigungen	
9.1	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten je Seite	4,00 € / Vorgang
9.2	Bestätigung der Übereinstimmung aus privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	4,00 € / Vorgang
	<i>Gebührenfrei: Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommens- und Körperschaftsteuerrechts ausstellt (Spendenbescheinigung)</i>	
10.	Bescheinigungen	
10.1	Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art, auch Zweit- & Mehrausfertigungen von Bescheiden (Grundsteuer, Hundesteuer, Wasser- und Abwassergebührenabrechnungen etc.)	15,00 € / Vorgang
10.2	Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung	16,00 € / Vorgang
11.	Anfertigung von Kopien	
11.1	DIN A 4 - schwarzweiß (für die erste Seite)	1,00 €
	DIN A 4 - schwarzweiß (für jede weitere Seite)	0,50 €
11.2	DIN A 3 - schwarzweiß (für die erste Seite)	1,50 €
	DIN A 3 - schwarzweiß (für jede weitere Seite)	1,00 €
11.3	DIN A 4 - Farbe (für die erste Seite)	1,30 €
	DIN A 4 - Farbe (für jede weitere Seite)	0,80 €
11.4	DIN A 3 - Farbe (für die erste Seite)	1,80 €
	DIN A 3 - Farbe (für jede weitere Seite)	1,30 €
12.	Anliegerbeitragsbescheinigung	
	Ausstellung einer Anliegerbeitragsbescheinigung	15,00 € / ZE
13.	Baugesetzbuch	
13.1	Ausstellung eines Negativzeugnisses (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)	32,00 € / Vorgang
13.2	Sanierungsrechtliche Steuerbescheinigungen	15,00 € / ZE
13.3	Zweckentfremdungsgenehmigung	15,00 € / ZE
13.4	Genehmigung nach § 22 BauGB	15,00 € / ZE
14.	Bauordnungsrecht	

14.1	Bestätigung des Zeitpunktes des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren	
14.1.1	Wenn Baukosten zugrunde gelegt werden können	0,700 ‰
14.1.2	Wenn keine Baukosten zugrunde gelegt werden können	300,00 € / Vorgang
14.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 6 LBO	15,00 € / ZE
14.3	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnisgabeverfahren	20,00 € / Angrenzer
14.4	Schriftliche Auskunft aus dem Baulastenverzeichnis (je Baulast und Flurstück)	15,00 € / Vorgang
15.	Wasserrecht/Abwasserbeseitigung	
15.1	Durchleitung von Wasser und Abwasser nach WHG (Zwangsverpflichtung)	15,00 € / ZE
15.2	Öffentliche Leistung im Bereich Abwasserbeseitigung (z.B. Genehmigung von Entwässerungsgesuchen)	65,00 € / Vorgang
15.3	Genehmigung zur außerordentlichen Entnahme von Wasser aus dem öffentlichen Netz (z.B. landwirtschaftliche Zwecke, Schwimmbecken)	65,00 € / Vorgang
16.	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
16.1	Aufgaben nach PolVOgH (Bspw. Maßnahmen gem. der örtlichen Polizeiverordnung gefährliche Hunde)	12,00 € / ZE
16.2	Erteilung von Platzverweisen	12,00 € / ZE
17.	Feiertagsrecht	
17.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes	13,00 € / ZE
17.2	Befreiung vom Tanzverbot an Sonn- und Feiertage	13,00 € / ZE
18.	Fundsachen	
18.1	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
18.1.1	große, klobige Gegenstände (z.B. Fahrrad)	25,00 € / Vorgang
18.1.2	Tier (mindestens jedoch Unterbringungskosten)	40,00 € / Vorgang
18.1.3	sonstige, kleine Gestände	10,00 € / Vorgang
19.	Meldewesen/Bürgerservice	
19.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
19.1.1	Einfache Auskunft	8,00 € / Vorgang
19.1.2	Erweiterte Auskunft	13,00 € / Vorgang
19.1.3	Automatisierte Melderegisterauskunft über das Meldeportal	8,00 € / Vorgang
19.1.4	Gruppenauskunft	28,00 € / Vorgang

19.2	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung	20,00 € / Vorgang
19.3	Meldebescheinigung	
19.3.1	Einfache Meldebescheinigung	8,00 € / Vorgang
19.3.2	Erweiterte Meldebescheinigung	13,00 € / Vorgang
19.4	Ablehnung einer Auskunftssperre	28,00 € / Vorgang
19.5	Ausstellung einer Lebensbescheinigung (unter anderem: für ausl. Renten- und Pensionszwecke)	10,00 € / Vorgang
19.6	Sonstige öffentliche Leistungen der Meldebehörde	14,00 € / ZE
19.7	Entgegennahme, Prüfung und Weiterleitung von Unterlagen für Führerscheine	12,50 € / Vorgang
	<i>gebührenfrei sind:</i>	
	<i>- Datenübermittlungen an andere öffentliche Stellen im Inland</i>	
	<i>- die Eintragung einer Auskunftssperre</i>	
	<i>- die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung</i>	
	<i>- die Auskunft an den Betroffenen</i>	
	<i>- die Berichtigung und Ergänzung, Löschung von Daten des Melderegisters</i>	
	<i>- die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte</i>	
	<i>- die Einrichtung von Übermittlungssperren</i>	
20	Standesamt	
20.1	Vorbereitung von Räumen außerhalb der üblichen Geschäftszeiten	50,00 € / Vorgang
20.2	Öffentliche Leistungen im Kirchenaustrittsverfahren	33,00 € / Vorgang
21	Straßenrechtliche Sondernutzung	
21.1	Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	35,00 € / Vorgang
21.2	Genehmigung eines Aufbruchs im öffentlichen Verkehrsbereich	12,00 € / ZE
22.	Fischereischeine	
22.1	Erteilung von Fischereischeinen einschl. Ersatzfischereischeinen	
22.1.1	Jahresfischereischein oder auf Lebenszeit (5 oder 10 Jahre)	23,00 € / Vorgang
22.1.2	Erteilung von Jugendfischereischeinen	9,00 € / Vorgang
22.2	Verlängerung von Fischereischeinen	5,00 € / Vorgang
23	Umweltinformationsgesetz	

	<i>Übermittlung von Umweltinformationen durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege gebührenfrei sind: die Erteilung mündlicher und einfacher schriftlicher Auskünfte die Einsichtnahme in Umweltinformationen vor Ort Maßnahmen und Vorkehrungen zur Unterstützung des Zugangs zu Umweltinformationen die Unterrichtung der Öffentlichkeit die Ablehnung oder Rücknahme eines Antrags auf Übermittlung von Umweltinformationen sowie Entscheidungen, die die Rücknahme oder den Widerruf von Leistungen nach diesem Gesetz betreffen</i>	12,00 € / ZE
24.	Gewerbewesen	
24.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung	
24.1.1	Gewerbeanmeldung	25,00 € / Vorgang
24.1.2	Gewerbeummeldung	15,00 € / Vorgang
24.1.3	Gewerbeabmeldung	15,00 € / Vorgang
24.2	Erteilung von Auskünften aus dem Gewerberegister	
24.2.1	Einfache Auskunft	8,00 € / Vorgang
24.2.2	Erweiterte Auskunft	13,00 € / Vorgang
25.	Gaststättenrecht	
25.1	Gestattungen bis zu 4 Tagen	30,00 € / Vorgang
25.2	Sperrzeitverkürzung, Zulassung von Ausnahmen von Sperrzeitvorschriften für einzelne Betriebe/Veranstalter	17,50 € / Vorgang
26.	Plakatierung	
26.1	Genehmigung	33,00 € / Vorgang
26.2	Entfernung der Plakate	17,00 € / ZE
27.	Sprengstoffrecht	
27.1	Ausnahmegenehmigung zum Abbrennen eines Kleinf Feuerwerks (pyrotechnische Gegenstände der Klasse 2) außerhalb der Zeit von Silvester	25,00 € / Vorgang
28.	Bestattungsrecht	
28.1	Ausstellung eines Leichenpasses	15,00 € / Vorgang
28.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattungen	15,00 € / Vorgang
28.3	Anordnung der Bestattung	54,00 € / Vorgang
29.	Aufbewahrung von amtlichen Dokumenten	
29.1	Aufbewahrung von amtlichen Dokumenten	16,50 € / Monat